

Energiewenderecht:

Rechtliche Entwicklungen zum
Ersatz fossiler Energiequellen



STEPHAN CEJKA, SIEMENS AG ÖSTERREICH



FH Salzburg



AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



Unsere Energie gehört der Zukunft.



an der Johannes Kepler Universität Linz



Ein Unternehmen der Energie AG



Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Inhalt



Gebäude

- Ausbau erneuerbarer Energiequellen
- Ausstieg aus fossilen Heizungssystemen

Elektromobilität

- Senkung maximal zulässiger Treibhausgasemissionen → „Aus“ des Verbrennungsmotors
- Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge



FH Salzburg



AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



**ENERGIE
INSTITUT**
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE
w

Klimaziele



- EU-Klimaziele
 - Bis 2030 Senkung der Treibhausgasemissionen um 55% gegenüber 1990
 - min. 42,5% Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch, min. 49% des Verbrauchs von Gebäuden
 - 2040 -90% Treibhausgasemissionen
 - 2050 Klimaneutralität
- Österreichische Klimaziele
 - Schon immer hohe Bedeutung erneuerbarer Energiequellen durch die Nutzung der Wasserkraft
 - 2030
 - Gesamtstromverbrauch bilanziell durch erneuerbare Energiequellen gedeckt
 - 27 TWh zusätzliche jährliche Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, davon 11 TWh aus PV
 - Ausstattung einer Million Dächer mit PV
 - 2040 Klimaneutralität
- Ohne rechtliche Begleitmaßnahmen sind diese Ziele schwer erreichbar!



FH Salzburg



AIT
AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



e ENERGIE
INSTITUT
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Ausbau der Photovoltaik



- Hürde: Erforderliche Genehmigungen nicht einfach zu überblicken (Föderalismus)
- Neue EU-Richtlinie vereinfacht Genehmigungsverfahren
 - Für PV und Energiespeicher maximal 3 Monate, für kleine Anlagen bis 100 kW maximal 1 Monat
 - Genehmigungsfiktion
 - Anlagen haben „keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Netz“
 - Daher werden die unerheblichen Auswirkungen „angesichts der positiven Auswirkungen“ in Kauf genommen.
- Verpflichtungen in einigen Bundesländern (Bgld, NÖ, Stmk, W)
- Steuerbefreiungen (Elektrizitätsabgabe, Einkommensteuer, Umsatzsteuer) bis zu einer bestimmten Leistung, bzw. Einspeisung
- Mögliche Entwicklung: Solarverpflichtungen durch Europarecht?



FH Salzburg



Ausstieg aus fossilen Heizungssystemen



- Erneuerbaren-Wärme-Gesetz
 - Verbot fossiler Heizungen im Neubau
 - Verpflichtender Austausch bei Bestandsgebäuden gestrichen!
 - Stattdessen Förderung zu ca. 75% der Kosten.

- Schnellere Genehmigungsverfahren auch für Wärmepumpen



FH Salzburg



Mobilitätswende



Fahrzeugart	# 2020	# 2021	# 2022	# 2023
Elektro	44 507 (0,9 %)	76 539 (1,5 %)	110 225 (2,1 %)	155 491 (3,0 %)
Hybrid	83 361 (1,6 %)	136 974 (2,7 %)	189 686 (3,7 %)	250 983 (4,9 %)
Pkw insgesamt	5 091 827	5 133 836	5 150 890	5 185 011

Tabelle 2: Pkw-Bestand (Zulassungen) in Österreich [17]

Fahrzeugart	# 2020	# 2021	# 2022	# 2023
Elektro	15 972 (6,4 %)	33 366 (13,9 %)	34 165 (15,9 %)	47 631 (19,9 %)
Hybrid	33 667 (13,5 %)	56 596 (23,6 %)	54 126 (25,2 %)	67 586 (28,3 %)
Pkw insgesamt	248 740	239 803	215 050	239 150

Tabelle 3: Pkw-Neuzulassungen in Österreich [18]

- Derzeit etwa 22000 öffentliche Ladepunkte



FH Salzburg



AIT
AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



ENERGIE
INSTITUT
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Reduktion maximaler CO₂-Emissionswerte



- Schrittweise Reduktion maximaler CO₂-Emissionswerte durch EU-Verordnung

		derzeit	2025	2030	2035
Maximal zulässige Emissionen	Pkw	95 g/km	-15 %	-55%	-100%
	Leichte Nutzfahrzeuge	147 g/km		-50%	

Tabelle 4: Europarechtliche maximale CO₂-Emissionen neuzugelassener Fahrzeuge [3,21]

- Abgabe 95€ pro Gramm Überschreitung

Ausbau der Ladeinfrastruktur



- Für öffentliche Ladepunkte neue EU-Verordnung ab April 2024
 - Mindestvorgaben basierend auf der Zahl der zugelassenen Elektrofahrzeuge kumulativ min. 1,3 kW je Elektrofahrzeug
 - Kombination mit abstandsbezogenen Vorgaben im Hauptstraßennetz (Mindestabdeckung) max. 60km Entfernung, Mindestladeleistung 600kW je Ladestandort/150kW je Ladepunkt
 - E-Roaming, Ad-hoc-Preis
- Ladestellenverzeichnis
 - Angaben zum Standort
 - Statische Angaben zum Ladepunkt
 - Dynamische Angaben zum Ladepunkt



FH Salzburg



Ausbau der Ladeinfrastruktur



- Für private Ladepunkte gilt EU-Richtlinie, die im Mitgliedstaat umgesetzt werden muss
 - Neubau/Renovierung von Wohngebäuden
 - Wenn >10 Stellplätze: für jeden Stellplatz Vorbereitung
 - Neubau/Renovierung von Nichtwohngebäuden
 - Wenn >10 Stellplätze: min. ein Ladepunkt, für jeden fünften Stellplatz Vorbereitung
 - Keine Nachrüstverpflichtungen für Bestandsgebäude
 - Ausnahmen
 - Weitere Verschärfungen vorherzusehen
- Umsetzung in den Bauordnungen der Bundesländer
 - Teilweise bereits Nachrüstverpflichtungen für bestehende Nichtwohngebäude



FH Salzburg



AIT
AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



e ENERGIE
INSTITUT
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Ausbau der Ladeinfrastruktur



Wohngebäude Nichtwohngebäude

B	→ für jeden Stellplatz: Vorkehrungen für nachträgliche Installation (zB Leerverrohrung)
K	wenn > 10 Stellplätze: → für jeden Stellplatz: Leitungsinfrastruktur Ausnahme: 7%-Regelung
NÖ	wenn > 2 Wohnungen: → für jeden Pflichtstellplatz: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 11 kW Ausnahme: bei wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand ⁽¹⁾
ÖÖ	wenn > 10 Stellplätze: → für jeden Stellplatz: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 3,7 kW Ausnahme: 7%-Regelung
S	wenn > 10 Pflichtstellplätze: → für jeden Pflichtstellplatz: Leitungsinfrastruktur
St	wenn > 4 Wohnungen oder > 10 Stellplätze: → für jeden Stellplatz: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 11 kW Ausnahme: 7%-Regelung
T	wenn > 10 Pflichtstellplätze: → für jeden Pflichtstellplatz: Leitungsinfrastruktur Ausnahme: 7%-Regelung
V	wenn > 10 Stellplätze: → für jeden Stellplatz: Leitungsinfrastruktur Ausnahme: 7%-Regelung
W	wenn > 10 Pflichtstellplätze: → für jeden Pflichtstellplatz: Leerverrohrung

B	wenn > 10 Stellplätze: → für jeden 10. Stellplatz: min ein Ladepunkt, → für min jeden 5. Stellplatz: Vorkehrungen für nachträgliche Installation (zB Leerverrohrung)
K	wenn > 10 Stellplätze: → min ein Ladepunkt, → für min jeden 5. Stellplatz: Leitungsinfrastruktur Ausnahmen: für KMU und 7%-Regelung
NÖ	für Gebäude mit nicht öffentlich zugänglichen Pkw-Abstellanlagen: wenn > 10 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 22 kW, → je 5 Pflichtstellplätze: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 22 kW für Gebäude mit öffentlich zugänglichen Pkw-Abstellanlagen und sonstige öffentlich zugängliche Pkw-Abstellanlagen: wenn > 10 Pflichtstellplätze: → je 25 Pflichtstellplätze: min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 22 kW, → je 5 Pflichtstellplätze: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 22 kW Ausnahmen: bei wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand, ⁽²⁾ Ersatz von Schnellladepunkten durch Normalladepunkte ⁽³⁾ →

ÖÖ	wenn > 10 Stellplätze: → min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 11 kW, → für min jeden 5. Stellplatz: Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte mit Leistung ≥ 11 kW Ausnahmen: teilweise für KMU ⁽⁴⁾ und 7%-Regelung
S	wenn > 10 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt, → je angefangene 5 Pflichtstellplätze: Leitungsinfrastruktur
St	für Gebäude ISd § 89 Abs 3 Z 2 bis 11 Stmk BauG⁽⁵⁾ und bei sonstigen öffentlich zugänglichen Abstellplätzen: wenn > 10 Stellplätze: → min ein Ladepunkt je angefangene 25 Stellplätze mit Leistung ≥ 22 kW, → je angefangene 5 Stellplätze: Leitungsinfrastruktur für 1 Stellplatz Ausnahmen: 7%-Regelung oder wirtschaftliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen ⁽⁶⁾
T	wenn > 10 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt, → je angefangene 5 Pflichtstellplätze: Leitungsinfrastruktur Ausnahme: 7%-Regelung
V	wenn > 10 Stellplätze: → min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 22 kW, → für min jeden 5. Stellplatz: Leitungsinfrastruktur Ausnahme: 7%-Regelung
W	wenn > 10 Stellplätze: → je 10 Stellplätze min ein Ladepunkt, → für jeden 5. Stellplatz: Leerverrohrung

Einige Länder sehen, unabhängig von Renovierungen, auch **Nachrüstverpflichtungen** für bestehende NWG vor:

NÖ	bis 1. 1. 2025, wenn > 20 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 20 kW
S	bis 1. 1. 2024, wenn > 20 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt
T	bis 1. 1. 2025, wenn > 20 Pflichtstellplätze: → min ein Ladepunkt
V	bis 1. 1. 2025, wenn > 20 Stellplätze: → min ein Ladepunkt mit Leistung ≥ 22 kW Ausnahme: KMU

Cejka, Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute - und morgen?, RdU – Recht der Umwelt, Manz, 2022

Seither erfolgten weitere Änderungen!

Ausbau der Ladeinfrastruktur



Bundesland	Fundstelle	Zuletzt geändert
Burgenland	§ 40a Burgenländische Bauverordnung 2008	2023
Kärnten	§ 50e Kärntner Bauvorschriften	2021
Niederösterreich	§ 64 NÖ Bauordnung 2014	2021
Oberösterreich	§ 20 Oö. Bautechnikverordnung 2013	2022
Salzburg	§ 37a Salzburger Bautechnikgesetz 2015	2021
Steiermark	§ 92a Steiermärkisches Baugesetz	2021
Tirol	§ 10 Tiroler Bauordnung 2022	2022
	§ 37b Technische Bauvorschriften 2016	2020
Vorarlberg	§ 42a Bautechnikverordnung	2022
Wien	§ 6 Wiener Garagengesetz 2008	2023

Tabelle 6: Zusammenfassung rechtlicher Bestimmungen für Ladeinfrastruktur [1,2,3]

Mobilitätswende



Begleitende nationale Maßnahmen

- Normverbrauchsabgabe (NoVA)
 - steigt derzeit jährlich für neuzugelassene Verbrenner
 - Elektrofahrzeuge sind befreit
- Motorbezogene Versicherungssteuer
 - Elektrofahrzeuge sind befreit
- CO₂-Bepreisung

	2022	2023	2024	2025
Betrag	30 Euro	32,50 Euro	45 Euro	55 Euro

Tabelle 8: Preis nationaler Emissionszertifikate je emittierter Tonne Kohlenstoffäquivalent [28,29]

- Entspricht z.B. zusätzlichen Kosten von 11,25 Cent/Liter Dieselkraftstoff
- Ausgleich durch regionalen Klimabonus



FH Salzburg



AIT
AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



ENERGIE
INSTITUT
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Mobilitätswende



Begleitende nationale Maßnahmen

- Sachbezug im Lohnsteuerrecht
 - Dienstgeber stellt dem Dienstnehmer ein Fahrzeug, das auch privat verwendet werden darf
 - Sachbezug steuerpflichtig 2% der Anschaffungskosten pro Monat
 - Niedrigerer Sachbezug von 1,5% bei Unterschreitung des Grenzwerts:

	2023	2024	ab 2025
Grenzwert	132 g/km	129 g/km	126 g/km

Tabelle 9: Grenzwerte für einen niedrigeren Sachbezug [31]

- Kein Sachbezug bei Elektrofahrzeugen
- Auch kein Sachbezug für kostenloses Aufladen beim Arbeitgeber
- Right-to-plug
 - Ladepunkte bei Wohnungseigentum



FH Salzburg



AIT
AUSTRIAN INSTITUTE
OF TECHNOLOGY
TOMORROW TODAY



E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.



ENERGIE
INSTITUT
an der Johannes Kepler Universität Linz



NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG



SALZBURGNETZ
Ein Unternehmen der Salzburg AG



salzburgresearch



SIEMENS
Ingenuity for life



ÖKO STROMBÖRSE

Conclusio



- Recht der Energiewende zum Ersatz fossiler Energiequellen
- Ziel der Klimaneutralität (mit Zwischenschritten)

- Vielzahl neuer Rechtsakte in unterschiedlichen Bereichen und Stufen der Rechtsordnung
 - EU-Recht
 - Bundesrecht
 - Landesrecht
- Föderalismus ist ein „Problem“ in diesem Bereich
 - Signifikante Unterschiede in den Umsetzungen durch die Bundesländer
 - Ausführlicher Überblick unmöglich
 - Viele Themen durch Europarecht im Wesentlichen vorgegeben
- Energierecht im stetigen Umbau
 - Neue Gesetze (z.B. EWG, unzählige Maßnahmen gegen hohe Energiepreise in der Energiepreiskrise seit Ende 2021)
 - Neue Gesetzesinitiativen (z.B. Elektrizitätswirtschaftsgesetz)



FH Salzburg





FH Salzburg



Vielen Dank!

Stephan Cejka, 14.02.2024